

Sehr geehrte Patienten und Besucher,

um Ihnen, Ihren Mitpatienten und Besuchern optimale Bedingungen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Sie sich an den Festlegungen der

Hausordnung für Patienten und Besucher der
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH
orientieren.

§ 1 Festlegungen zur Sicherheit des Patienteneigentums

- (1) Bitte verzichten Sie zur Sicherheit Ihres Eigentums bei allen ambulanten und stationären Aufenthalten auf das Mitbringen von größeren Geldmengen und Wertgegenständen.
- (2) Aufbewahrung von Patienteneigentum (Geld, Schmuck, Handy, sonstige Wertsachen) stehen in den Patientenzimmern verschließbare Schränke zur Verfügung (Ausnahme Stroke Unit). Die Schlüsselverantwortung obliegt jedem Patienten selbst. Bei Verlust von Wertgegenständen steht es Ihnen frei, bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten.
- (3) Fund- und zurückgelassene Sachen sind an die Station zu übergeben.
- (4) Prinzipiell ist es dem Klinikpersonal nicht gestattet, Geldbeträge und Wertgegenstände in persönliche Verwahrung zu nehmen.
- (5) Jeder Patient haftet selbst für sein Eigentum. Besondere Regelungen bestehen für das persönliche Eigentum von Patienten, die in nicht ansprechbarem, bewusstseinsgetrübtem, bewusstlosem oder dementem Zustand im Klinikum behandelt werden. Dieses Eigentum wird durch den aufnehmenden Bereich schriftlich dokumentiert.
- (6) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wird der Nachlass eines Patienten nur an Erbberechtigte mit Erbschein oder bevollmächtigte Personen in Verbindung mit dem Personalausweis ausgehändigt.
- (7) Verwahren Sie bitte vor speziellen Untersuchungen (z.B. CT, MRT, endoskopischen Untersuchungen) Schmuck, Zahnersatz, Telefonkarte im verschließbaren Patientenschrank. Bei Verlust übernehmen wir keine Haftung. Durch das Klinikpersonal verursachte Beschädigungen unterliegen der haftungsrechtlichen Prüfung.

§ 2 Allgemeine Festlegung

- (1) Hinweisen der Beschäftigten des SRH Wald-Klinikums ist Folge zu leisten.
- (2) Unnötiger Lärm ist im Interesse Aller zu vermeiden.
- (3) Das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von speziell ausgebildeten Blindenführ- und Therapiehunden (unter Beachtung der geltenden Bestimmungen) nicht gestattet.
- (5) Alle Ausstattungsgegenstände und technischen Anlagen sind schonend und zweckentsprechend zu nutzen. Besonders Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt und in ihrer Funktion verändert werden.
- (6) Verunreinigungen im gesamten Klinikgelände sind zu vermeiden und vorhandene Abfallbehälter zu benutzen.
- (7) Das Rauchen ist in allen Gebäuden des Klinikums nicht gestattet. Raucherinseln im Gelände sind ausgeschildert. Ebenso ist der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel nicht erwünscht.
- (8) Der Aufenthalt in nicht öffentlichen Bereichen, wie Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- (9) Wirtschaftliche Betätigung auf dem Klinikgelände bedarf der Zustimmung der Klinikleitung. Dies betrifft ebenfalls die Erstellung von Funk-, Film- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, sowie das Auslegen und Verteilen von Werbematerialien oder das Durchführen von Sammlungen.

§ 3 Besucherregelung / Besuchszeiten

- (1) Im Interesse der Patienten gelten folgende Besuchszeitenregelungen:
Täglich von 15.00 bis 18.00 Uhr
- (2) Für die Intensiv- und Überwachungsstation gelten folgende Besuchszeitenregelungen
Täglich von 16.00 bis 18.00 Uhr
- (3) Grundsätzlich sind Besuche außerhalb der Besuchszeiten nach Absprache mit den Stationsärzten möglich.
- (4) Der Besuch von isolierten/ umkehrisolierten Patienten ist nur nach Rücksprache mit den Stationsärzten möglich.
- (5) Bei eigenen Infektionserkrankungen oder ansteckenden Erkrankungen im häuslichen Umfeld ist der Besuch im Krankenhaus nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Erkrankungen der oberen Luftwege und Durchfallerkrankungen.
- (6) Kindern unter 14 Jahren sind Besuche nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Auf Onkologischen Stationen, Infektionsstation, Intensiv- und Überwachungsstation dürfen Kinder unter 14 Jahren nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die Besuchszeit wahrnehmen.
- (7) Topfpflanzen mit Blumenerde dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in das Klinikum gebracht werden.
- (8) Nikotin und Alkohol können den Heilungsprozess empfindlich stören. Aus diesem Grunde ist der Genuss von Alkohol nicht erwünscht und das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen des Klinikums gestattet.
- (9) Die Benutzung von Krankenbetten durch Besucher in Straßenkleidung ist nicht erlaubt.
- (10) Der Zutritt in die Dienstzimmer ist nur nach Aufforderung durch das Stationspersonal gestattet.

§ 4 Parkordnung

(1) Im gesamten Gelände des Klinikums gilt die Straßenverkehrsordnung. Für das Parken von Fahrzeugen sind grundsätzlich die Parkhäuser zu nutzen. Parkgebühren, Vertrags- und Einstellbedingungen entnehmen Sie der ausgehängten Parkordnung. Das Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern und Fahrzeugen ist außerdem nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Patienten und Besucher sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung und zur Befolgung besonderer Weisungen der Ärzte und des Pflegepersonals verpflichtet.
- (2) Bei wiederholten schweren Verstößen können Besucher nach erfolgloser Mahnung zum Verlassen des Klinikums aufgefordert und Patienten, wenn es deren Gesundheitszustand erlaubt, aus der Obhut des Klinikums entlassen werden.